

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

Ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer kann von jeder Einrichtung, die als Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) die praktische Ausbildung durchführt, gestellt werden. Gemeint sind demzufolge Krankenhäuser sowie stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG, die Ausbildungsverträge abschließen. Die Bescheinigung kann bedeutsam für Kooperationspartner dieser Träger werden, wenn sie anteilig Zahlungen von diesen erhalten, weil sie Aufgaben übernehmen, die der Träger nicht selbst durchführen kann. Insbesondere wäre dies die Bereitstellung von Einsatzorten zur Durchführung der praktischen Ausbildung in Bereichen, die nicht zum Spektrum des Ausbildungsträgers gehören. Träger der praktischen Ausbildung leiten die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds dann an andere Einrichtungen der praktischen Ausbildung weiter, wenn dort Praxiseinsätze absolviert werden; dies dient in erster Linie der Finanzierung der erforderlichen Praxisanleitung.

Die von den Kooperationspartnern und Pflegeschulen an die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, sind grundsätzlich Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen. Sie können aber unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG umsatzsteuerfrei sein, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Umsatzsteuerbefreit sind ausschließlich Leistungen berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar einem Schul- oder Bildungszweck dienen.

Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums gegenüber den Ministerien für Gesundheit (BMG) sowie Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) soll mit einem Bescheid für den Träger der praktischen Ausbildung in Verbindung mit einem Kooperationsvertrag/einer Vereinbarung automatisch auch die Ausbildungsleistung eines Kooperationspartners umsatzsteuerbefreit sein können - einer weiteren Einzelbescheinigung bedarf es demnach nicht. Dem Träger der praktischen Ausbildung wird aber die Verpflichtung auferlegt sicherzustellen, dass von den Kooperationspartnern erbrachte Leistungen ausschließlich und unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Diese Voraussetzung sollte bereits im Kooperationsvertrag festgehalten werden.

Um das Bescheinigungsverfahren so unkompliziert wie möglich zu gestalten, sind in Hamburg vom antragstellenden Träger jeweils nur der Kooperationsvertrag mit einer Pflegeschule sowie der Ausgleichszuweisungsbescheid der zuständigen Stelle für den Ausbildungsfonds – die Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH – bei der hier zuständigen Behörde einzureichen

Die Beantragung bezieht sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung und gilt zunächst für die Jahre 2020/2021. Soweit das Bescheinigungsverfahren auch darüber hinaus erforderlich sein sollte, ist ein Folgeantrag zu stellen.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Gesundheit, Referat G114
Postfach 706 106, 22051 Hamburg
Besucheranschrift: Billstr. 80, 20539 Hamburg

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für das Jahr 2020/2021 für den folgenden Träger/ die Einrichtung:

Träger/ Einrichtung _____

Straße und Hausnr. _____

PLZ und Ort _____

Ansprechpartner*in _____

Telefon _____

E-Mail-Adresse _____

Grund für die angestrebte Befreiung ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen der beruflichen Ausbildung gem. Gesetz über die Pflegeberufe vom 17.7.2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG). Die antragstellende Einrichtung (im Folgenden: „Einrichtung“) ist Träger der praktischen Ausbildung gem. § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PflBG gem. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V))
- § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (stationäre Pflegeeinrichtung, zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI))
- § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG (ambulante Pflegeeinrichtung, zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V))

Es wird versichert, dass die Bedingungen des § 8 PflBG erfüllt werden.

Der Einrichtung ist bekannt, dass diese Bedingungen durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration jederzeit überprüft werden können.

Die Einrichtung ist bei der Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH (APH) als Träger der praktischen Ausbildung registriert und erhält aus dem Ausbildungsfonds finanzielle Leistungen (Ausgleichszuweisungen) gem. § 34 Absatz 1 PfIBG, die gem. § 34 Absatz 2 PfIBG z.T. an weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, weitergeleitet wird.

Der Kooperationsvertrag mit einer Hamburger Pflegeschule und der Ausgleichszuweisungsbescheid der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH) sind in Kopie beigefügt.

Mir ist bekannt, dass für das Bescheinigungsverfahren Gebühren erhoben werden.

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift, Stempel)